

Anlage 5a

zur Vereinbarung über die ambulante palliativmedizinische Versorgung von unheilbar erkrankten Patienten im häuslichen Umfeld

Ärztliche Versorgung im Rahmen der ambulanten Palliativversorgung für Versicherte in stationären Hospizen

1. Versicherte, die in stationären Hospizen untergebracht sind, werden von niedergelassenen Haus- und Fachärzten bzw. Mitgliedern des PKD, die an der o.a. Vereinbarung teilnehmen, im Rahmen der allgemeinen ambulanten Palliativversorgung ärztlich betreut, soweit vom behandelnden Arzt nicht beherrschbare Problemlagen nicht bestehen. Koordinierende Aufgaben sowie pflegerische Maßnahmen sind im Rahmen der stationären Versorgung grundsätzlich durch das Hospizpersonal zu erbringen und nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Hospizpatienten werden daher nicht im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 1 bzw. § 4 Abs. 2 der Vereinbarung eingeschrieben. . . .

2. Für einen aus akutem Anlass angeforderten Besuch eines Patienten in einem stationären Hospiz wird von den Krankenkassen ein Zuschlag (daneben ist die entsprechende EBM-Ziffer abrechnungsfähig) für folgende EBM-Ziffern gezahlt:

- Ziffer 01410, SNR 92002	25,00 EUR
- Ziffer 01411, SNR 92002	25,00 EUR
- Ziffer 01412, SNR 92002	25,00 EUR

3. Für den Besuch weiterer Patienten in einem stationären Hospiz im Anschluss an die Leistung nach Ziffer 2 wird von den Krankenkassen ein Zuschlag (daneben ist die entsprechende EBM-Ziffer abrechnungsfähig) für folgende EBM-Ziffer gezahlt:

- Ziffer 01413, SNR 92003	10,00 EUR
---------------------------	-----------

4. Eine Abrechnung von Leistungen nach Anlage 5 ist für stationäre Hospizpatienten nicht möglich.